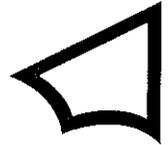


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachen- und Gleitschirmflieger-
freunde Rhein-Mosel-Lahn e. V.

Werner Schmitt

Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 29. April 1997 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Seelbach 1", 56377 Seelbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert die dem Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. mit Datum des 21.08.1996 erteilte, mit Schreiben vom 02.10.1996 hinsichtlich der Ausklinkhöhe erweiterte Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

4. "Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen. Bei einer Bodenwindgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h aus einer Richtung von 340° bis 60° ist Schleppbetrieb verboten."

Im übrigen bleibt die Erlaubnis vom 21.08.1996 unverändert.

II.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeich-

nisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 07.09.1996 war es im Windenschleppgelände "Seelbach 1" zu einem Schleppunfall gekommen. Bei Wind aus nördlicher Richtung mußte der Schleppvorgang durch den geschleppten Piloten bei einer Ausklinkhöhe von ca. 150m GND abgebrochen werden. Da das Schleppseil aus der Rolle gesprungen war, mußte dieses vom Windenfahrer gekappt werden. Aufgrund des kräftigen Windes wurde das Seil, bedingt durch den Seilfallschirm, über die benachbarten Felder hinweg auf eine 20 kV-Leitung getrieben, wobei es durchbrannte und die herabfallenden Seilenden zu einem Feldbrand führten.

Mit Schreiben vom 28.10.1996 hat der geländehaltende Verein, der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e. V. mitgeteilt, daß der Seileinzug der Winde zwischenzeitlich so verbessert wurde, daß ein Überspringen des Schleppseiles von der Trommel ausgeschlossen werden kann. Darüberhinaus hat sich der Verein selbst auferlegt, bei Nordwindlagen, die ausschließlich zu einer entsprechenden Gefahrensituation führen könnten, keinen Schleppbetrieb mehr durchzuführen.

Ein entsprechendes Verbot wurde zwischenzeitlich in die vom Deutschen Hänggleiterverband e. V. (DHV) gemäß § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis aufgenommen. Eine Abdrift in Richtung auf die 20 kV-Leitung kann nur dann stattfinden, wenn eine kräftige Nordwindlage herrscht. Aus diesem Grund wurde die Erlaubnis dahingehend beschränkt, daß Schleppbetrieb nicht mehr aufgenommen werden darf, wenn ein Bodenwind von mehr als 15 km/h bei einer Windrichtung von 340° bis 60° herrscht. Mit dieser Maßnahme kann ausgeschlossen werden, daß das Schleppseil nochmals eine entsprechende Abdrift erfahren kann.

Der Verein wurde von dieser Maßnahme in Kenntnis gesetzt und hat sich mit dieser einverstanden erklärt. Es ist daher davon auszugehen, daß es zu derartigen Unfällen auf dem oben bezeichneten Gelände nicht mehr kommen wird. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht daher nicht.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb